



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	150. / 08.11.2010 / 13:45 – 16:15 Uhr
TOP:	03a – E-DRS 25 Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder
Thema:	Auswertung der Stellungnahmen (Analyse)
Papier:	150_03a_E-DRS-25-Organverguetung_Analyse

Einleitung

- 1 Bis zum Ende der Stellungnahmefrist am 18.10.2010 sind – geordnet nach Datum des Eingangs beim DRSC – Stellungnahmen der drei folgenden Organisationen eingegangen:
 - Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft,
 - Bundesverband deutscher Banken (BdB) und
 - Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB).
- 2 Im Folgenden finden Sie eine Untersuchung der in den Stellungnahmen vorgebrachten Punkte, eine Beurteilung dieser Aspekte aus Sicht der DRSC-Projektverantwortlichen (DRSC-PV) und eine Handlungsempfehlung der DRSC-PV im Hinblick auf die Überarbeitung des E-DRS 25.

Untersuchung und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen

Fragen des DSR	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft	Bundesverband deutscher Banken (BdB)	Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
<p>Frage 1 (Beibehaltung des Konzepts der „definitiven Vermögensmehrung“)</p>	<p>grundsätzlich Zustimmung</p> <ul style="list-style-type: none"> dennoch Bedenken hinsichtlich der Vergleichbarkeit und Transparenz, weil aktienbasierte und nicht-aktienbasierte Vergütungskomponenten unterschiedlich behandelt werden und Bonuszahlungen aus Mehrjahres-Plänen mit unterschiedlicher Laufzeit eingehen 	<p>grundsätzlich keine Einwände</p>	<p>grundsätzlich wird befürwortet, dass für „jedes Organmitglied pro Geschäftsjahr die ‚definitive Vermögensmehrung‘ ausgewiesen wird“</p> <ul style="list-style-type: none"> allerdings DRS-17-Konzept zu kurz greifend nur durch Kombination von zusageorientiertem, aufwandsbezogenem und DRS-17-Ansatz kann eine ideale Darstellung, d.h. eine vollständig transparente Darstellung, der Organvergütungen erreicht werden
<p>Anmerkung der DRSC-PV</p>	<ul style="list-style-type: none"> die Begriffe „zusageorientiert“ und „aufwandsbezogen“ werden vom DGB anders verwendet als vom DSR was der DGB unter der Kombination der drei Ansätze versteht, die zu einer „idealen Darstellung“ führen verdeutlicht S. 5, erster Absatz der Sitzungsunterlage 150_03d <p>→ DRSC-PV-Empfehlung 1: Kein Änderungsbedarf für E-DRS 25 (bzw. vgl. Anmerkungen zu Frage 2)</p>		
<p>Frage 2 (Zusatzangaben gem. Tz. 34, E-DRS-25)</p>	<p>Zustimmung</p> <ul style="list-style-type: none"> Angaben wurden bereits bisher gemacht allerdings steigt durch die Vielzahl der Angaben auch die Komplexität des Vergütungsberichts 	<p>grundsätzlich keine Einwände</p>	<p>grundsätzlich Zustimmung</p> <ul style="list-style-type: none"> aber Transparenz wird nur bedingt verbessert, d.h. die DSR-Vorschläge sind nicht weit reichend genug Vorschlag zur (individualisierten) Darstellung der einzelnen Vergütungsbestandteile (fixe, kurzfristig



			<p>variable, langfristig variable und sonstige Vergütung sowie Altersversorgung, Leistungen bei vorzeitiger Beendigung und Einkünfte aus Konzernmandaten, aus externen Mandaten und aus Beraterleistungen) über fünf Jahre (Tabellenform) (vgl. 150_03d, S. 3 ff.)</p>
<p>Anmerkung der DRSC-PV</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Vergleichbarkeit (sowohl zwischen verschiedenen Unternehmen als auch zwischen verschiedenen Geschäftsjahren innerhalb eines Unternehmens) der Angaben zur Organvergütung würde durch eine <u>vorgeschriebene einheitliche Darstellungsweise</u> (z.B. in Form einer Tabelle, wie vom DGB vorgeschlagen) verbessert <p>→ <u>Frage 1 an den DSR: Will der DSR die Darstellungsart vorschreiben?</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • bzgl. des DGB-Vorschlags kritisch zu sehen ist: <ul style="list-style-type: none"> • die Ausdehnung der <u>Angaben über einen Fünfjahreszeitraum</u> führt zu einer zunehmenden Komplexität der Informationen zur Organvergütung und birgt m.E. die Gefahr, die Transparenz der Angaben zu verringern anstatt zu erhöhen (vgl. auch Kommentar der Münchener Rück, oben) • zudem sind Angaben über einen Fünfjahreszeitraum weit über die gesetzliche Vorschrift hinausreichend <p>→ <u>DRSC-PV-Empfehlung 2: Keine Änderung des E-DRS 25 bzgl. dieses Aspekts, d.h. keine Ausweitung der Angabepflicht auf einen Fünfjahreszeitraum</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • die vom DGB vorgeschlagene <u>aufgegliederte Darstellung der Vergütungskomponenten</u> (in fixe, kurzfristig variable, langfristig variable und sonstige Vergütung, Altersversorgung, Leistungen bei vorzeitiger Beendigung und Einkünfte aus Konzernmandaten, aus externen Mandaten und aus Beraterleistungen) ist größtenteils (wenn auch nicht in Form der tabellarischen Darstellung) für die Vergütung von Vorstandsmitgliedern börsennotierter Aktiengesellschaften bereits gefordert (vgl. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 5, Satz 6 und 		



Satz 7 HGB, Aufteilung nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, Angabe der Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit (umfasst Altersvorsorge und Leistungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit) sowie Angabe von Drittleistungen)

- sonstige Leistungen (wie vom DGB gefordert) sind nicht separat, sondern einer der Komponenten: erfolgsunabhängig, erfolgsbezogen bzw. langfristige Anreizwirkung zuzuordnen
 - die Angabe der Bezüge aus „konzerninternen Mandaten“ (wie vom DGB gefordert) ist für die Vorstandsmitglieder des Mutterunternehmens im Konzernanhang ohnehin gesetzlich gefordert, denn § 314 Abs. 1 Nr. 6a HGB fordert die Angabe der „für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Mutterunternehmen und in den Tochterunternehmen“ gewährten Gesamtbezüge, dies umfasst bspw. Bezüge aus Aufsichtsratsstätigkeiten beim Tochterunternehmen, die vom Mitglied des Vorstands des Mutterunternehmens ausgeführt werden (vgl. *Ellrott*, in: Beck Bil-Komm, § 314, Rz. 62)
 - die gesetzliche Norm reicht allerdings nicht so weit, dass – wie vom DGB gefordert – Einkünfte aus externen Aufsichtsratsmandaten“ und aus „Beraterhonoraren“ anzugeben sind (vgl. *Ellrott*, in: Beck Bil-Komm, § 314, Rz. 67, der auf die wortgleiche Norm des § 285 Satz 1 Nr. 9a Satz 7 HGB verweist: siehe § 285, Rz. 191), soweit sie nicht von § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 7 HGB (Drittleistungen) erfasst sind (vgl. hinsichtlich der Anforderungen zur Angabe von Drittleistungen *Ellrott*, in: Beck Bil-Komm, § 285, Rz. 190 ff. [sachliche Nähe zur Tätigkeit als Vorstandmitglied / mittelbarer oder unmittelbarer Zusammenhang zur Vorstandstätigkeit])
- **DRSC-PV-Empfehlung 3: Keine Änderung des E-DRS 25 bzgl. dieses Aspekts, d.h. keine weitergehende Vorgabe zur Aufgliederung der Vergütung der Vorstandsmitglieder börsennotierter Aktiengesellschaften**
- für die Aufsichtsratsmitglieder empfiehlt der DCGK, Tz. 5.4.6 einen „nach Bestandteilen aufgegliederten“ Ausweis der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Corporate-Governance-Bericht
 - m.E. ist eine „verpflichtende“ Ausweitung dieser aufgegliederten Darstellung der Vergütungskomponenten durch Vorgabe im DRS auf die Vergütung der Mitglieder anderer Organe (Aufsichtsrat, Beirat oder ähnli-



che Einrichtung) nicht gerechtfertigt, da die Bedeutung der anderen Organe für die Lage der Gesellschaft im Vergleich zum Vorstand geringer ist und folglich das Interesse (von Anteilseignern und anderen Abschlussadressaten) an deren einzelnen Vergütungskomponenten als geringer einzuschätzen

- dies wird auch dadurch unterstrichen, dass das Gesetz eine Aufgliederung für die anderen Organe nicht fordert
- **DRSC-PV-Empfehlung 4: Keine Änderung des E-DRS 25 bzgl. dieses Aspekts, d.h. keine Ausweitung der Pflicht zur aufgegliederten Angabe der einzelnen Vergütungsbestandteile auf andere Organe**
- die Bedeutung des Vorstands für die Lage nicht-börsennotierter Aktiengesellschaften ist zwar nicht geringer als die des Vorstands von börsennotierten Aktiengesellschaften, so dass die Forderung nach einer aufgegliederten Darstellung der Vergütungskomponenten von Vorstandsmitgliedern nicht-börsennotierter Aktiengesellschaften nachvollzogen werden könnte
 - allerdings wird die Anforderung zur aufgegliederten Darstellung der einzelnen Vergütungskomponenten bei börsennotierten Aktiengesellschaften vor allem mit den gestiegenen Transparenzanforderungen des *Kapitalmarkts* (insbesondere potenzielle und tatsächliche Anteilseigner) im Hinblick auf die Möglichkeit der Kontrolle der Vergütung durch die Anteilseigner gerechtfertigt; bei nicht-börsennotierten Kapitalgesellschaften ist der Kreis der Anteilseigner nicht anonym, so dass geringere Anforderungen an die Transparenz der Vorstandsvergütung gestellt werden; demzufolge ist m.E. eine „verpflichtende“ Aufgliederung der Gesamtbezüge in erfolgsunabhängige, erfolgsbezogene Bestandteile und Bestandteile mit langfristiger Anreizwirkung durch Vorgabe im DRS bei nicht-börsennotierten Aktiengesellschaften nicht gerechtfertigt
 - das Gesetz sieht im Übrigen für Vorstandsmitglieder nicht-börsennotierter Aktiengesellschaften keine nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung aufgegliederte Darstellung der Vergütung vor
- **DRSC-PV-Empfehlung 5: Keine Änderung des E-DRS 25 bzgl. dieses Aspekts, d.h. keine Ausweitung der Pflicht zur aufgegliederten Angabe der einzelnen Vergütungsbestandteile auf die Gesamtbezüge nicht-börsennotierter Aktiengesellschaften**



<p>Frage 3 (Weitergabe des Wahlrechts zur Angabe des im Geschäftsjahr für Leistungszusagen für den Fall der regulären Beendigung der Vorstandstätigkeit aufgewandten oder zurückgestellten Betrags“ & Konkretisierung in Tz. 55, E-DRS 25)</p>	<p>Zustimmung</p> <ul style="list-style-type: none"> • obwohl für Vergleichbarkeit eine Konkretisierung von Vorteil wäre • aber grundsätzlich sollten „Freiräume“ nicht eingeschränkt werden • Zielsetzung des Gesetzgebers nicht klar erkennbar 	<p>grundsätzlich keine Einwände</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Weitergabe des Wahlrechts • unklar bleibt aber, ob als „aufgewandter Betrag“ der Dienstzeitaufwand oder die Summe aus Dienstzeitaufwand und Zinsaufwand angegeben werden soll 	<p>grundsätzlich Zustimmung</p> <ul style="list-style-type: none"> • ergänzender Vorschlag: Aufnahme in Tabelle (siehe Frage 2) und Angabe in Form eines Davon-Vermerks, „in welcher Höhe der zugesagten Leistungen Rückstellungen gebildet wurden“
<p>Anmerkung der DRSC-PV</p>	<p>Zum BdB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • hinsichtlich der gesetzlich geforderten Angabe des „im Geschäftsjahr zurückgestellten Betrags“ konkretisiert Tz. 55, E-DRS 25, dass die „Veränderung des für Zwecke der Bilanzierung ermittelten Barwerts der Pensions- oder sonstigen Versorgungsverpflichtung“ anzugeben ist; dies schließt den Zinsaufwand ein • hinsichtlich der Angabe des „im Geschäftsjahr aufgewandten Betrags“ konkretisiert Tz. 55, E-DRS 25, dass „der hierfür erfasste Personalaufwand“ anzugeben ist • dies ist nicht eindeutig im Hinblick darauf, ob Zinsaufwand anzugeben ist <p>→ <u>DRSC-PV-Empfehlung 6: Ergänzung der Tz. 55, E-DRS 25 (vgl. Sitzungsunterlage 150_03f, S. 19)</u></p> <p>Zu DGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Vorschlag des DGB beantwortet nicht unmittelbar die Frage 3 in der „Aufforderung zur Stellungnahme“ • zum Vorschlag der einheitlichen tabellarischen Darstellung vgl. die <u>Frage 1 an den DSR</u> oben (S. 3) 		
<p>Frage 4 (Angabe des für bilanzielle Zwecke ermittelten Barwerts für Pensions- und sonstige Versorgungszusagen, Tz. 57,</p>	<p>Zustimmung</p> <ul style="list-style-type: none"> • unter Kosten-/Nutzen-Aspekten sollte der für bilanzielle Zwecke ermittelte Barwert verwendet werden 	<p>grundsätzlich keine Einwände</p>	<p>Ablehnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • stattdessen Ausweis der „vereinbarten Leistungen“



Satz 1, E-DRS 25)			
Anmerkung der DRSC-PV	<p>Zum DGB-Vorschlag, die „vereinbarte Leistung“ statt des „für bilanzielle Zwecke ermittelten Barwerts“ anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gesetz fordert explizit die Angabe des <i>Barwerts</i> der Leistungszusagen • der schlichte „Ausweis der vereinbarten Leistung“ wird dieser gesetzlichen Anforderung nicht gerecht • zudem ist anzumerken, dass die Tz. 51-53 des E-DRS 25 (so auch bisher schon DRS 17) die Zusagen erläuternde/darstellenden Angaben verlangt, die – sofern feste Monats- oder Jahresbeträge vereinbart sind oder ein Einmalbetrag zugesagt ist – die Angabe dieser Beträge umfasst • der Ausweis der vereinbarten Leistung i.S. der DGB-Forderung ist demzufolge auch bisher schon erforderlich; die Angabe des Barwerts kommt neu hinzu <p>→ <u>DRSC-PV-Empfehlung 7: Keine Änderung des E-DRS 25</u></p>		
Frage 5 (Ermittlung des Barwerts bei sonstigen Leistungszusagen für den Fall der regulären Beendigung der Vorstandstätigkeit, z.B. Karenzentschädigungen oder Sachleistungen, gem. Tz. 57, Satz 2 ff., E-DRS 25	Zustimmung	grundsätzlich keine Einwände	Ablehnung <ul style="list-style-type: none"> • jede andere Leistung soll mit der vereinbarten Summe bzw. ihrem aktuellen Wert (Sachleistungen) angegeben werden, unter Nennung des Jahres, in dem es zur Auszahlung oder Aushändigung kommt (Ergänzung in Tabelle gem. Vorschlag zu Frage 2)
Anmerkung der DRSC-PV	<p>Zum DGB-Vorschlag, die „vereinbarten Summe bzw. ihren aktuellen Wert (Sachleistungen)“ für andere Leistungen anzugeben, die für den Fall der regulären Beendigung der Vorstandstätigkeit zugesagt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gesetz fordert die Angabe des Barwerts dieser Leistungen; die Vorschläge des DSR in Tz. 57, S. 2 ff. dienen der Konkretisierung, wie bestimmte Parameter zur Bestimmung dieser Barwerte festzulegen sind bzw. dienen der Vereinfachung, wo bereits die Bestimmung des „zugesagten Werts“ nicht ohne weiteres 		



	<p>möglich ist und folglich die Aussagekraft eines für solche Zusagen ermittelten Barwerts gering ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • wie zu Frage 4 ausgeführt, sind diese Leistungszusagen nach den bisherigen gesetzlichen und DRS-17-Anforderungen bisher bereits zu erläutern und – sofern feste Beträge zugesagt sind – anzugeben • die Angabe des Barwerts für solche Leistungen fordert das Gesetz infolge der Änderungen vom 31.07.2009 zusätzlich <p>→ DRSC-PV-Empfehlung 8: Keine Änderung des E-DRS 25</p>		
<p>Frage 6 (Darstellung der Änderungen der vereinbarten Leistungszusagen, Tz. 59 und 60, E-DRS 25)</p>	<p>grundsätzlich Zustimmung</p> <ul style="list-style-type: none"> • aber Regeln sind tw. nicht konkret genug und widersprüchlich • nicht erkennbar, was konkret anzugeben ist (Beschreibung oder konkrete Zusagen in absoluten Beträgen) • was bedeutet „wesentlicher Inhalt und Umfang“ • was ist unter „Basisdaten“ zu verstehen 	<p>grundsätzlich keine Einwände</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine weitere Konkretisierung oder die Angabe von Beispielen wäre wünschenswert 	<p>Zustimmung</p>
<p>Anmerkung der DRSC-PV</p>	<ul style="list-style-type: none"> • im Zusammenhang mit den Angaben zu den Änderungen der Zusagen wird in Tz. 59, E-DRS 25 auf die Tz. 51-53 verwiesen, die konkretisieren, was im Zusammenhang mit den Zusagen selbst anzugeben ist • aus diesen Tz. in Zusammenhang mit Tz. A38-39 geht nicht eindeutig hervor, ob eine Beschreibung oder/und die Angabe absoluter Beträge gefordert ist • ausgehend vom Sinn und Zweck der Norm, Angaben zu Leistungen zu verlangen, die dem Vorstandsmitgliedern für den Fall der Beendigung der Tätigkeit zugesagt wurden, d.h. noch nicht gewährt wurden, und wenn man sich vor Augen führt, welche Arten von Zusagen hier betroffen sind, bspw. Altersversorgungs- und Hinterbliebenenversorgungszusagen, Zusagen auf Abfindungszahlungen und auf Zahlung von Karenzentschädigungen etc., ist davon auszugehen, dass der Angabepflicht zunächst nur sinnvoll Rechnung 		



getragen werden kann durch eine Beschreibung der erteilten Zusagen, die die wesentlichen Merkmale der Zusagen (Basisdaten) beinhaltet

- Beispiel (Angabe des wesentlichen Inhalts der Zusage [ohne Angaben zum Umfang/der Höhe]):
Die einzelvertraglichen Pensionszusagen gewähren den Vorstandsmitgliedern einen Anspruch auf lebenslange Altersrente oder Hinterbliebenenversorgung im Falle des Erreichens der Altersgrenze von 65 Jahren, der dauerhaften Arbeitsunfähigkeit und im Todesfall. ... Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds vor Erreichen des Renteneintrittsalters richtet sich die Unverfallbarkeit der Pensionsanswartschaften nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Dynamisierung der laufenden Renten erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen, soweit nicht die Überschussanteile aus dem Pensionsfonds nach Rentenbeginn zur Erhöhung der Rentenleistungen verwendet werden.

- dies wird in Tz. 51 durch das Folgende zum Ausdruck gebracht:
 - die Angaben müssen Abschlussadressaten in die Lage versetzen, sich ein Bild über den wesentlichen Inhalt und den Umfang der Zusagen zu verschaffen
 - anzugeben sind die Basisdaten der Zusage
- **DRSC-PV-Empfehlung 9: Ergänzung der Tz. A42 (Begründung zu Tz. 51-54) um entsprechende Erläuterungen (vgl. Sitzungsunterlage 150_03f, S. 48)**

- diese wesentlichen Merkmale (Basisdaten) können absolute Beträge beinhalten, wenn feste Monats- bzw. Jahresbeträge oder ein Einmalbetrag zugesagt wurden (vgl. Tz. 52 i.V.m. A39, E-DRS 25)
- wenn nicht, muss die Berechnungsformel erläutert werden (vgl. Tz. 53 i.V.m. A39, E-DRS 25)
 - Beispiel (Angabe zum Umfang/der Höhe der Zusage [Berechnungsformel]):
Die Höhe der Altersrente bestimmt sich nach einem prozentualen Anteil der rentenfähigen Bezüge, die dem Jahresfestgehalt von derzeit 1,25 Mio. € entsprechen. Ausgehend von einem Grundbetrag i.H.v. 10 % der rentenfähigen Bezüge steigt der Pensionsanspruch um 2 % für jedes volle Jahr der Bestellung als Vorstand der XY AG und kann sich auf maximal auf 40 % der rentenfähigen Bezüge belaufen.
- durch das VorstAG ist die Angabe des Barwerts hinzugekommen, so dass für Zusagen bei regulärer Be-



endigung immer auch (zusätzlich zur Beschreibung in der oben erläuterten Form) ein absoluter Betrag (Barwert) anzugeben ist unabhängig davon, ob feste Monats- bzw. Jahresbeträge oder ein Einmalbetrag zugesagt wurden oder nicht

→ **DRSC-PV-Empfehlung 10: Änderung des E-DRS 25, Tz. 51 (vgl. Sitzungsunterlage 150_03f, S. 18)**

- im Hinblick auf die **Angaben zu den Änderungen der Zusagen folgt aus der Anwendung der Grundsätze der Tz. 51-53**, dass die im Geschäftsjahr vorgenommenen Änderungen der Zusagen zu beschreiben sind, dabei hat sich die Beschreibung der Änderungen auf die wesentlichen Merkmale (Basisdaten) der Zusagen, die geändert wurden, zu konzentrieren
 - diese kann – wie oben – absolute Beträge beinhalten, sofern diese in der Zusage enthalten sind und geändert wurden (wenn nicht lediglich bspw. die Altersgrenze oder andere Bedingungen geändert wurden)
 - die Beschreibung der Änderungen muss vergleichend erfolgen, d.h. die alleinige Darstellung der neuen Zusage ist nicht ausreichend
 - dies wird in Tz. 59 durch Folgendes zum Ausdruck gebracht:
 - während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen von Zusagen [...] sind zusätzlich darzustellen
 - der Umfang der Darstellung orientiert sich dabei im Einklang mit den Anforderungen in Tz. 51-53 daran, dass die Angaben den jeweiligen Abschlussadressaten in die Lage versetzen müssen, sich ein Bild über den wesentlichen Inhalt und den Umfang der Änderungen der Zusagen zu verschaffen
- **DRSC-PV-Empfehlung 11:**
- **keine Änderung des E-DRS 25, Tz. 59-60 erforderlich**
 - **allerdings Ergänzung der Tz. A49 (Begründung zu Tz. 59-60) um entsprechende Erläuterungen (vgl. Sitzungsunterlage 150_03f, S. 50 f.)**
 - gem. Gesetzesbegründung soll „der Wert“ der Zusage für das Vorstandsmitglied „vor und nach der Änderung“ anhand der Angaben nachvollzogen werden können



- Tz. 60, Satz 3, E-DRS 25 fordert in diesem Zusammenhang: „Zudem hat die Darstellung der Änderungen so zu erfolgen, dass die finanziellen Auswirkungen für die Gesellschaft und das Vorstandsmitglied nachvollzogen werden können.“
- ausgehend von den Grundsätzen in Tz. 52-53 ist hier ebenfalls eine Erläuterung/Beschreibung ausreichend; die Angabe der finanziellen Auswirkungen in absoluten Beträgen ist nicht erforderlich, dann aber angezeigt, wenn sich diese unmittelbar aus den vertraglichen Zusagen ergeben
 - Beispiel 1 (Angabe der finanziellen Auswirkungen in absoluten Beträgen):
Dem Vorstandsmitglied war bisher für den Fall der regulären Beendigung der Tätigkeit ein Einmalbetrag i.H. von 1 Mio. € zugesagt. Die Zusage wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr verändert. Für den Fall der regulären Beendigung der Tätigkeit ist jetzt eine Einmalzahlung i.H. von 1,5 Mio. € zugesagt.
 - Beispiel 2 (Beschreibung der finanziellen Auswirkungen):
Die Höhe der Altersrente bestimmt sich nach einem prozentualen Anteil der rentenfähigen Bezüge, die dem Jahresfestgehalt von derzeit 1,25 Mio. € entsprechen. Der Grundbetrag der Altersrente betrug bisher 10 % der rentenfähigen Bezüge und wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr auf 20 % erhöht. Hieraus ergibt sich eine Verdopplung der Höhe der Altersrente.
- **DRSC-PV-Empfehlung 12:**
 - **Präzisierung der Tz. 60 und Einfügung der Beispiele nach Tz. 60, E-DRS 25 (vgl. Sitzungsunterlage 150_03f, S. 20)**
 - **Ergänzung der Tz. A49 (Begründung zu Tz. 59-60) um entsprechende Erläuterungen (vgl. Sitzungsunterlage 150_03f, S. 50)**
 - die Standardbegründung (Tz. A26, E-DRS 25) enthält folgenden Hinweis: „Die explizite Angabe der Auswirkung der vereinbarten Änderungen der Zusagen auf den Barwert ist allerdings nicht erforderlich.“
 - diese Aussage ist m.E. nicht erforderlich und ggf. verwirrend, denn durch die Angaben zu den aktuell geltenden Zusagen und die Angabe des Barwerts dieser Zusagen im Zusammenhang mit der Angabe von Vorjahreszahlen gem. Tz. 13, E-DRS 25 bzw. im Zusammenhang mit der Angabe des Barwerts im Vergütungsbericht des Vorjahres können die Auswirkungen auf den Barwert nachvollzogen werden



	<ul style="list-style-type: none"> die Aussage in der Standardbegründung birgt m.E. daher Potenzial für Missverständnisse <p>→ DRSC-PV-Empfehlung 13: Streichung des betreffenden Satzes in Tz. A49 (vgl. Sitzungsunterlage 150_03f, S. 50)</p>		
<p>Frage 7 (Angaben zu gewährten Leistungen und Darstellung der Leistungszusagen für im abgelaufenen Geschäftsjahr ausgeschiedene Vorstandsmitglieder, Tz. 62, E-DRS 25)</p>	Zustimmung	grundsätzlich keine Einwände	<p>grundsätzlich Zustimmung</p> <ul style="list-style-type: none"> die zu Frage 2 vorgeschlagene tabellarische Darstellung soll ebenso für im Geschäftsjahr ausgeschiedene Organmitglieder angewandt werden
<p>Anmerkung der DRSC-PV</p>	<ul style="list-style-type: none"> die Anmerkung des DGB (zur Art der Darstellung/des Ausweises der dem im abgelaufenen Geschäftsjahr ausgeschiedenen Vorstandsmitglied zugesagten und gewährten Leistungen) beantwortet nicht die Frage 7 der „Aufforderung zur Stellungnahme“ unabhängig davon ist zum DGB-Vorschlag anzumerken, dass die Bezüge von im Geschäftsjahr ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern, die für die Wahrnehmung der Aufgaben in den Mutterunternehmen und Tochterunternehmen bis zum Ausscheiden gewährt werden, individualisiert und aufgegliedert nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung anzugeben sind und damit der Forderung des DGB nach einer nach Komponenten aufgegliederten Darstellung (zumindest in Teilen) entsprochen wird zum Vorschlag des DGB zur tabellarischen Darstellung und zur Ausdehnung dieser Angaben auf einen Fünfjahreszeitraum vgl. die Anmerkungen zu Frage 2, oben (S. 3 ff.) im Hinblick auf Leistungen, die (nicht für die Wahrnehmung der Aufgaben, sondern) für das Ausscheiden/die Beendigung der Tätigkeit gewährt werden, ist m.E. eine Darstellung – wie vorgeschlagen – nicht sinnvoll, denn es handelt sich um eine einmalige Angabepflicht für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder im Jahr des Ausscheidens/der Beendigung der Tätigkeit 		



	<ul style="list-style-type: none"> • da diese Vorgänge (Ausscheiden/Beendigung der Tätigkeit) zudem keine jährlich wiederkehrenden Vorgänge sind, ist der Nutzen der durch eine einheitliche Darstellungsweise, z.B. in Form der vorgeschlagenen Tabelle, im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Angaben sowohl zwischen verschiedenen Unternehmen als auch insbesondere zwischen verschiedenen Geschäftsjahren innerhalb eines Unternehmens entstehen würde, m.E. begrenzt • eine Ausdehnung dieser Angaben über einen Fünfjahreszeitraum scheidet von selbst aus (Beendigung der Tätigkeit als einmaliger Vorgang in <i>einem</i> Geschäftsjahr) <p>→ <u>DRSC-PV-Empfehlung 14: Kein Änderungsbedarf für E-DRS 25</u></p>		
Weitere Kommentare in den Stellungnahmen		Zu Tz. 22: <ul style="list-style-type: none"> • beispielhaft genannte Bedingung „Erreichung eines bestimmten Alters“ könnte zu möglichen Konflikten mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) führen 	
Anmerkung der DRSC-PV	<ul style="list-style-type: none"> • Tz. 22, E-DRS 25: „Wurde eine Zusage unter einer aufschiebenden Bedingung (z. B. Erreichung bestimmter Leistungsziele, <u>Erreichung eines bestimmten Alters</u> oder einer Dienstzeit) erteilt, ist die Tätigkeit erst bei vollständigem Eintritt der Bedingung erbracht, ... • kein Hinweis in der Stellungnahme auf die konkrete Norm, der die o.g. Formulierung in Tz. 22 entgegen stehen könnte • Ziel des AGG, § 1: „Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen ... des Alters ... zu verhindern oder zu beseitigen.“ • Anwendungsbereich des AGG, § 2 Abs. 1 Nr. 2: „Benachteiligungen aus einem in § 1 genannten Grund sind nach Maßgabe dieses Gesetzes unzulässig in Bezug auf: ... die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen einschließlich Arbeitsentgelt ... 		



- per se ist die Zusage auf eine Leistung bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze kein Verstoß gegen das AGG, z.B. Zusage auf Altersversorgung/Pension; vgl. § 10 Satz 1 und Satz 3 Nr. 4 AGG: „Ungeachtet des § 8 ist eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters auch zulässig, wenn sie objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist. ... Derartige unterschiedliche Behandlungen können insbesondere Folgendes einschließen: ... die Festsetzung von Altersgrenzen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit als Voraussetzung für die Mitgliedschaft oder den Bezug von Altersrente ... einschließlich der Festsetzung unterschiedlicher Altersgrenzen im Rahmen dieser Systeme für bestimmte Beschäftigte oder Gruppen von Beschäftigten ...“
 - im Mittelpunkt der Tz. 22, E-DRS 25 stehen allerdings keine Zusagen auf Pensionsleistungen, sondern Bonus- und Jubiläumzahlungen
 - diese sind vom Erreichen bestimmter (Erfolgs-/Leistungs-)Ziele bzw. der Dauer der Dienstzugehörigkeit, regelmäßig nicht vom Erreichen einer bestimmten Altersgrenze abhängig
 - insoweit steht m.E. die betreffende Formulierung in Tz. 22, E-DRS 25 nicht im Widerspruch zum AGG¹, möglicherweise ist die Bedingung „Erreichung der Altersgrenze“ allerdings irreführend im Hinblick darauf, auf welche Leistungszusagen sich die Vorschrift bezieht
- **DRSC-PV-Empfehlung 15: Löschung des Beispiels in Tz. 22 (vgl. Sitzungsunterlage 150_03f, S. 14)**

¹ Aus meiner Sicht ist zudem fraglich, ob die Vorschriften des AGG auf Organmitglieder überhaupt Anwendung finden, vgl. § 6 des AGG, Persönlicher Anwendungsbereich.